

# ALLGEMEINE ETHIK

## 1. Ethik

**Ethik:** Beschäftigt sich mit der unterschiedlichsten Lebensgestaltung des Menschen und der Art und Weise wie das menschliche Miteinander ist oder geregelt werden kann.

Ethik thematisiert demnach einerseits das gute Handeln innerhalb der persönlichen Lebensvorstellung von einem erfüllten Leben und andererseits die Organisation und Ausrichtung des Zusammenlebens in speziellen Zusammenhängen (vgl. Pflege heute, Urban und Fischer, S. 7)

### 1.1 Individualethik

Ethische Fragen betreffen die eigene Person wie z.B.

- Warum möchte ich einen Betreuungsberuf erlernen?
- Wie halte ich es mit der eigenen Gesundheit?

Die Individualethik befasst sich mit den *Lebensvorstellungen* (Worauf kann der Mensch in seinem Leben hoffen), *Haltungen* (welche Grundsätze der Einzelne z.B. in Bezug auf berufliches Handeln zu Bildung, zu anderen Menschen,..) und *Einstellungen des Menschen* (auf Dauer getroffene Wertentscheidungen, z.B. bestimmte Sportart, politische Partei, Form der Freizeitgestaltung für gut gehalten werden) und den damit verbundenen Handlungsweisen.

Sie betont auch die Pflichten des Einzelnen gegenüber sich und den anderen und hebt damit die Eigenverantwortung zur Gestaltung des eigenen Lebens hervor.

### 1.2 Personalethik

Dabei geht es um das Verhalten des Einzelnen zum Anderen z.B.

- Wie gehe ich mit einer älteren, demenziell erkrankten Klientin um?
- Möchte ich KlientInnen in ihrer Selbständigkeit unterstützen oder lieber bestimmte Betreuungsleistungen ganz übernehmen weil es schneller geht?

### 1.3 Sozialethik

Sozialethik beschreibt das Zusammenwirken des Einzelnen mit anderen in Form gesellschaftlichen Handelns.

**Allgemeine Sozialethiken** beschreiben Grundsätzliches (z.B. darf man Lügen, Stehlen, Leid zufügen oder sein Recht mit Gewalt durchsetzen, etc.?)

**Spezielle Sozialethiken** befassen sich mit dem Miteinander von Menschen innerhalb einer Struktur, eines definierten Bereiches. Man kann unterscheiden in:

- *Gesellschaftsethik*: z.B. Wie können Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen einerseits reduziert werden und andererseits gerechter auf die Bürger verteilt werden?
- *Handlungsfeldethik*: z.B. Gesundheitswesen: Bekämpfung von Krankheiten oder Minderung von Leid, Sozialwesen: Bereitstellung von Hilfen zur Führung eines sozial angemessenen Lebens.
- *Organisationsethik*: z.B. Krankenhaus, Pflegeheim, etc. dafür zu sorgen, dass unter gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Organisation ihren Auftrag so zu erfüllen, auch erfolgreich arbeiten zu können und am Markt bestehen zu können unter Beachtung von Leitbildern (siehe dazu auch das ASBÖ Leitbild)
- *Berufsethik*: Eine Berufsethik beinhaltet für die Berufsmittglieder grundsätzliche Aussagen

5 relevante Prinzipien für alle Dienstleistungsberufe sind:

- Respektiere das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen
- Sorge Dich für das Wohlergehen des Einzelnen
- Trage zur Verbesserung des allgemeinen Wohls bei
- Füge keinem Menschen Leid/Schaden zu
- Führe Deinen Dienst gewissenhaft aus

Untrennbar von Pflege und Betreuung sind:

- Achtung der Menschenrechte
- Recht auf Leben
- Recht auf Würde und respektvolle Behandlung

Pflege und Betreuung wird:

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

ausgeübt

## 1.4. Umweltethik

Beschäftigt sich mit Auswirkungen menschlichen Handelns auf die außermenschliche Natur.

- Wie gehen wir mit Einmalmaterialien um?
- Sind Tierversuche für den medizinischen Fortschritt zu rechtfertigen?

## **2. Werte und Normen**

Werte und Normen sind Elemente der Moral, die durch gemeinsame Anerkennung als verbindlich gesetzt worden sind. Sie bilden einen Orientierungsrahmen innerhalb einer Gruppe

**Moral ist**

.....  
.....  
.....

**Moralische Werte sind:**

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

**Normen sind**

.....  
.....  
.....  
.....

*Werte, Normen und Rituale geben den Menschen Halt und Sicherheit.*

HH- müssen Normen und Werte der KlientInnen erkennen und sie berücksichtigen.

KlientInnen und HeimhelferInnen können unterschiedliche Wertauffassungen zu Lebensbereichen wie Religion, Politik, Gesellschaft, etc. haben. Es ist nicht notwendig, dass HH die Werte der KlientInnen in ihr eigenes Weltbild übernehmen, vielmehr die Aufgabe, sie beim Leben ihrer Werte zu unterstützen. Das setzt voraus, dass HH aus Gesprächen und den Aktivitäten der KlientInnen deren Wertvorstellungen erkennen können (vgl. Heimhilfe, R. Ertl, U. Kratzer, Facultas, 2006).

## Leitbild

# TRANSKULTURELLE ASPEKTE in der BETREUUNG

Pflegende und Betreuende stehen immer häufiger KlientInnen anderer Kulturen gegenüber und werden dadurch mit fremden Vorstellungen von Gesundheit und Krankheit, Lebensgewohnheiten konfrontiert. Damit betreuungsbedürftige Menschen annähernd ihrer Kultur gepflegt werden können, setzt dies voraus, dass Pflegende und Betreuende über kulturspezifische Bedürfnisse informiert sind.

Klientenorientierte Betreuung bedeutet auch die religiösen Bedürfnisse zu akzeptieren

## Christliche Religionen

Glaube an den dreieinigen Gott der mit Jesus Christus und dem heiligen Geist eine Einheit bildet. Heilige Schrift ist die Bibel.

### Gebet und Gottesdienst

Wichtig für Christen ist es mit anderen Gläubigen den Gottesdienst zu feiern. Personen die nicht mehr in die Kirche gehen können werden von Rundfunk und Fernsehen Übertragungen von Gottesdienste angeboten. Auf Wunsch ev. Kommunion bzw, Abendmahl zu Hause oder auf der Station zu empfangen.

### Ernährung

Viele Christen verzichten am Freitag auf Fleisch (stattdessen Fisch). Fastenzeit zu Ostern Zentrale Anliegen Verzicht auf Alkohol, Süßigkeiten,...

## Der Islam

Als Moslem oder Muslime werden Anhänger des Islam bezeichnet, einer von Mohammed (570-632 gestifteten Religion, die heute zu den Weltreligionen zählt. Heilige Schrift ist der Koran.

#### Als religiöse Pflichten gelten:

- Islam ist das Bekenntnis, dass es keinen Gott außer Allah gibt, dass Mohammed sein Prophet ist
- die Gebete
- die Zahlung der Armensteuer
- die Einhaltung des Fastens im Monat Ramadan und
- die Pilgerfahrt nach Mekka (Haddsch)

Den Lohn erhält der Mensch nach seinem Tod.

Großer Wert wird darauf gelegt täglich 5 Gebetszeiten, mit Blickrichtung nach Mekka, einzuhalten. Religiöser Wochenfeiertag ist der Freitag, an dem das öffentliche Leben ruht. Die Teilnahme am Freitagsgebet ist für Gläubige sehr wichtig.

#### Soziales Verhalten

- Darreichungen jeglicher Art, Lebensmittel, Medikamente,.. dürfen nur mit der rechten Hand erfolgen, die Linke gilt als unrein.
- Fast eine Beleidigung, wenn man im Sitzen die Beine überkreuzt und dem anderen die Fußsohlen zuwendet
- vor dem Betreten einer muslimischen Wohnung sind unbedingt die Straßenschuhe auszuziehen, man geht barfuss, in Socken oder trägt Hausschuhe
- In der islamischen Gesellschaft ist Geschlechtertrennung üblich – islamische Frauen lassen sich nur ungern von Pfleger waschen

#### Ernährung

- nehmen Hauptmahlzeit gerne am Abend ein
- Der Genuss von Schweinefleisch und Alkohol ist Muslimen verboten.
- Im Fastenmonat Ramadan wird während der Tagesstunden (von Sonnenaufgang- Sonnenuntergang) weder gegessen noch getrunken. Ausnahmeregelungen gelten für Kranke und schwangere Frauen.

#### Körperpflege

- Reinigung des Körpers hat große Bedeutung
- Waschen unter fließende Wasser
- Nach dem Schlaf oder nach Bewusstlosigkeit ist dem Muslim vor dem Gebet das Waschen des Gesichts, der Hände der Arme, der Füße und der Haare vorgeschrieben.

#### Angehörige/Besucher

- Muslime erhalten in der Regel eine große Anzahl von Besuchern

#### Sterben/Tod

- Ein sterbender Muslim sollte das Glaubensbekenntnis beten. Ist er selbst nicht mehr dazu in der Lage, sollten dies die Angehörigen für ihn tun.
- Der Leichnam wird von den Familienangehörigen in islamischer Tradition gewaschen.
- Die Trauer um den Verstorbenen wird durch lautes Wehklagen zu Ausdruck gebracht

## Das Judentum

Zählt zu den ältesten monotheistischen Religionen. Die Geschichte des Volkes und Verhaltensregeln werden aus der Thora (entspricht dem alten Testament der Bibel) entnommen.

Im Judentum ist es Pflicht für Angehörige und Freunde einen erkrankten gläubigen Juden zu pflegen.

### Körperpflege/Bekleidung

Hände waschen hat rituelle Bedeutung und sollte bettlägerigen Menschen möglichst oft angeboten werden, besonders vor jeder Mahlzeit

Streng gläubige männliche Juden tragen ein Käppchen (Jarmulke) und möchten im Falle einer Bettlägerigkeit nicht darauf verzichten

### Ernährung

Strenggläubige Juden dürfen nur Speisen zu sich nehmen die *koscher* sind, d.h. den jüdischen Speisegesetzen entsprechen (Umfassen Zubereitung und Geschirr). Zulässig sind alle pflanzlichen Nahrungsmittel- vegetarische Kost anbieten. Fleisch darf nicht zusammen mit Milchprodukten verzehrt werden. Schweinefleisch und Wild sind nicht erlaubt (in Anlehnung an Pflege heute 2007, S. 125-126)

## Was bedeutet Heimhilfe

*Heimhilfe bedeutet ein Geben und Nehmen zwischen Menschen*

### **HH bedeutet für den/die KlientIn:**

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
-

# Berufsbild der Heimhilfe und seine geschichtliche Entwicklung

Der Wiener Weg der Sozialhilfe begann nach dem Ende des 1. Weltkrieges. Prof. Dr. Julius Tandler, damals verantwortlicher Stadtrat, begründete den Ruf des sozialen Wiens.

*„ Jeder Hilfsbedürftige soll einen persönlichen Anspruch auf Hilfe durch die Gesellschaft haben und nicht als Bittsteller auf Liebesgaben angewiesen sein. Die Hilfe muss ausreichend sein und das Ziel haben, die Selbsterhaltungsfähigkeit des Hilfsbedürftigen zu stärken“* (Julius Tandler, 1920-1934 amtsführender Stadtrat für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen in Wien)

Anfang 1946, wurde, unter dem Bürgermeister Theodor Körner, die Fürsorgeverwaltung aufgebaut. Soziale Dienste wurden unter der damaligen MA 12 „Wärmestuben“ angeboten. Diese boten zwischen 14:00 und 20:00 vor allem kranken, alten und hilfsbedürftigen Menschen Unterstützung, die infolge der Brennstoffknappheit nicht die Möglichkeit hatten ihren Wohnraum entsprechend zu heizen.

Aus diesen Wärmestuben entwickelten sich zunächst „Tagesheimstätten für alte Leute“ (1951) und schließlich Pensionistenclubs, wo menschliche Kontakte zur Vermeidung von Einsamkeit und Isolation im Vordergrund standen.

Pflegebedürftige Menschen, die nicht in ein Altersheim aufgenommen werden wollten, wurden Geldmittel gewährt, um „fremde Hilfe“ wie Hauskrankenpflege oder Heimhilfe bezahlen zu können. Die Hauskrankenpflege (Pflege am Krankenbett) wurde von einer diplomierten Krankenschwester übernommen, die Heimhilfe leistete Hilfe bei der Haushaltsführung. 1947 schloss die MA 12 einen Vertrag über die Gewährung von Hauskrankenpflege und Heimhilfe ab. Die Kosten wurden von der Stadt Wien übernommen.

Ursprünglich wurden die Heimhilfen während ihrer Tätigkeit von durch das diplomierte Pflegepersonal angeleitet und geschult. Doch die steigenden Qualitätsanforderungen machen eine professionelle Ausbildung notwendig.

Durch das *Wiener Heimhilfegesetz* wurde im Jahr 1997 die Ausbildung und das Berufsbild der Heimhilfe erstmals geregelt (vgl. Heimhilfe, Praxisleitfaden für die mobile Betreuung zuhause, Jedelsky, 2006 Springer, Heimhilfe, R. Ertl, U. Kratzer, Facultas 2006))

## Heimhelfer/Heimhelferin Neu 2008 WSBBG

Vereinbarung gemäß **Art.15 a B-VG** zwischen Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

(2) Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gelten

- Diplom- Sozialbetreuer/innen
  - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom- Sozialbetreuer/innen A)
  - mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom- Sozialbetreuer/innen F)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom- Sozialbetreuer/innen BA)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom- Sozialbetr. BB)
- Fach – Sozialbetreuer/innen
  - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach- Sozialbetreuer/innen A)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach- Sozialbetreuer/innen BA)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach- Sozialbetr. BB)
- Heimhelfer/Heimhelferinnen soweit in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen

## **Berufsbild**

**Der/die Heimhelfer/in unterstützt** betreuungsbedürftige Menschen, aller Alterstufen, die **durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen**, bei der **Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens** im Sinne einer Unterstützung von Eigenaktivitäten und der **Hilfe zur Selbsthilfe**.

Dies sind insbesondere Personen, die in ihrer Wohnung bzw. betreuten Wohneinheit, oder Wohngemeinschaft bleiben möchten, aber auch in Tageszentren, Pflegeheimen, Nachbarschaftshilfezentren oder Behinderteneinrichtungen. Als wichtiges Bindeglied zwischen dem/der KlientIn dessen/deren sozialen Umfeld und allen anderen Bezugspersonen arbeitet der/die HeimhelferIn im Team mit der Hauskrankenpflege und den Angehörigen der Mobilen Betreuungsberufe.

Der Beruf des/der HeimhelferIn darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Eine freiberufliche Ausübung der Heimhilfe ist nicht vorgesehen. Mindestalter für die Tätigkeit als HeimhelferIn :18 Jahre

## **Erläuterungen**



- Der Beruf der Heimhilfe zählt zu den Hilfsdiensten im Rahmen der Hauskrankenpflege
- Der/ Die HeimhelferIn hat das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal nicht zu ersetzen, sondern hilfsbedürftigen Menschen aller Altersstufen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe zu betreuen und zu unterstützen
- Im Rahmen des Betreuungsplanes führt der/die HeimhelferIn bestimmte Aufgaben, vor allem im hauswirtschaftlichen Bereich, selbständig und eigenverantwortlich durch
- Der Heimhilfe ist die *Pflege des kranken Menschen untersagt*. Die Leistungen der haben sich auf Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen des nicht pflegebedürftigen Menschen zu beschränken
- Unter „Hilfe“ sind Verrichtungen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich des betreuungs/(pflege)bedürftigen Menschen betreffen (z.B. Einkauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Reinigung der Wohnung, der persönlichen Gebrauchsgegenstände,...)  
Verrichtungen die aufschiebbar sind
- Unter „Betreuung“ sind jene notwendigen Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die den persönlichen Lebensbereich des pflegebedürftigen Menschen betreffen. Sie betreffen nicht aufschiebbare Verrichtungen ohne die der betreuungs/pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre (dazu zählen insbesondere: An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft, Einnahme von Medikamenten,...)

**Die Aufgabenschwerpunkte der HeimhelferInnen** sind:

- **Aufrechterhaltung der Haushaltes** (durch Unterstützung bei der Haushaltführung, Einkäufe, Führen eines Wirtschaftsbuches und Gebarung des Wirtschaftsgeldes, Reinigung und Sauberhalten des täglich benützten Wohn und Sanitärbereiches und Gebrauchsgegenstände, Versorgung der Wäsche und Kleidung, lüften und heizen)
- **Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens** (Unterstützung bei der persönlichen Hygiene, waschen, Haare waschen, etc., beim Kleiden und Zubereiten der Mahlzeiten, bei der Ernährung und der Einhaltung von Diäten)
- **Förderung der Selbständigkeit und Sicherung sozialer Grundbedürfnisse** (Begleitung oder Erledigung von Behörden wegen, Arztbesuche, etc., Motivation und Unterstützung bei täglichen Aktivitäten, Unterstützung und Versorgung der Pflanzen, Haustiere, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, etc)
- **Zusammenarbeit mit Fachkräften im Sozial- und Gesundheitsbereich** (Kommunikation, gemeinsame Planung der Betreuung, Dokumentation und Weiterleitung von Beobachtungen, Prophylaxe, Unterstützung bei der laufenden Medikation, etc)

Im Rahmen der Betreuungsplanung führt der/die HeimhelferIn Aufgaben im **hauswirtschaftlichen** Bereich **eigenverantwortlich**, die **Tätigkeiten der**

**Basisversorgung** ausschließlich unter **Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe** auf Anordnung durch.

## **1. Eigenverantwortliche Aufgaben** im Rahmen des Betreuungsplanes

(in Anlehnung an Tätigkeitsprofile ASB, 2010)

In erster Linie geht es um die Sauberkeit und die Sicherheit in der unmittelbaren Umgebung betreuten Menschen sowie das Reinigen der Pflegeutensilien

- **Hauswirtschaftliche Tätigkeiten:**
  - Reinigung des leeren Bettes, des Nachtschrankes, der Waschzone (Waschbecken, Waschschüssel, Bad, Dusche, WC) der Pflegeutensilien
  - Geschirr, Bodens
  - Pflege des Kühlschranks und der Kochstelle
  - Persönliche Gegenstände des betreuten Menschen in Ordnung halten
  - Das leere Bett machen bzw. beziehen, Wäscheversorgung inkl. bügeln
  - Abfallbeseitigung
  - Staub wischen
  - Einkaufen für den persönlichen Gebrauch der KlientInnen (Lebensmittel, Toilettenartikel,...)
  - Lüften, Wärme und Beleuchtung
  - Versorgung vorhandener Haustiere, bzw Organisation der Versorgung
- **Beheizen der Wohnung, Beschaffung des Brennmaterials**
- **Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten**
  - Zubereitung einfacher Mahlzeiten
  - Zubereitung und Bereitstellen, Wärmen von Essen und Getränken
- **Einfache Aktivierung und Anregung zur Beschäftigung**
  - Alltagsgespräche führen
  - Motivation zu Selbsthilfe
  - Behördenwege, Verwaltung des Wirtschaftsgeldes
  - Information über seniorengeeignete Angebote
- **Förderung sozialer Kontakte**
  - Kommunikation im Umfeld (Angehörige, Nachbarn, Freunde und Bekanntenkreis,...)
- **Hygienische Maßnahmen**
  - Einhaltung allgemeiner und spezieller Hygienerichtlinien
  - Wäscheversorgung

- **Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen**
- **Dokumentation**

Bei Veränderungen oder Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sowie Betreuungs – und Tätigkeitsbedarf ist unverzüglich Kontakt mit der DGKP aufzunehmen- diese entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise

## **1. Unterstützung bei der Basisversorgung-mitverantwortlicher Bereich**

**Die Unterstützung bei der Basisversorgung erfolgt ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht der DGKP !!!**

- **Unterstützung bei der Einnahme von oraler Medikation, die durch eine DGKP oder Apotheke vorbereitet wurde**
  - Besorgung und Verschreibung durch den Hausarzt
  - Besorgung der Medikamente, nach ärztlicher Verschreibung aus der Apotheke
  - Motivation und Erinnern an zeitgerechte Einnahme
  - Rückmeldung an DGKP und Angehörige, wenn KlientIn Medikamente nicht einnehmen will/kann
- **Anwendung von ärztlich verordneten Salben bei intakter Haut**
- **Essen und Trinken**
  - beachten von Diätvorschriften
  - Achten auf ausreichend Flüssigkeitszufuhr
  - Ernährungsprotokoll
  - Flüssigkeitsbilanz
  - Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortiger Dokumentation und Weiterleitung an DGKP oder ArztIn
- **Inkontinenzversorgung**
  - Assistenz beim Toilettengang
  - Intimpflege nach Toilettengang
  - Versorgung von Inkontinenzhilfsmittel (Wechsel oder Anlegen von Einlagen, Schutzhosen,....
  - Ausleeren des Harnsackerls
  - Erkennen von Veränderungen von Ausscheidungen und sofortiger Dokumentation und Weiterleitung

- **Unterstützung beim Lagern und Mobilisieren, Bewegen**
  - Anwendung von Hilfsmittel (Gehilfen, Rollstuhl,...)
  - Anwendung von prophylaktischen Maßnahmen (Dekubitus, Kontakturen,..)
  - Unterstützen beim Aufstehen, Niederlegen, Gehen, Niedersetzen
- **Unterstützung bei der Körperpflege**
  - Waschen am Waschbecken, duschen, baden
  - Zahn- und Prothesenpflege
  - Haarpflege, Rasur, Nagelpflege
  - Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes und der Haut mit sofortiger Dokumentation und Weiterleitung
- **Unterstützung beim An- und Auskleiden**
  - Unterstützung bei der Auswahl der Kleidung
  - Bereitlegen der Kleidung
  - Unterstützung je nach Ressourcen von Kleidungsstücken, Socken, Stützstrümpfe,...

## Berufspflichten

Gemäß §5 und §6 des WSBBG

Die Heimhelferin

- hat ihren Beruf **gewissenhaft** auszuüben.
- Sie hat das **Wohl und die Gesundheit der betreuten Menschen** unter Einhaltung der in diesem Gesetz geltenden Vorschriften zu wahren.
- Sie ist zur **Verschwiegenheit** über alle ihr in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Weiters besteht eine : § 13 WSBBG **Fortbildungspflicht**

Heimhelfer/Heimhelferinnen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 16 Stunden an fachspezifischer Fortbildung insbesondere über die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen in der Heimhilfe, sowie zu Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren.

## Ausbildung

Die Ausbildung (gesetzlich geregelt) zur/zum Heimhelfer/in erfolgt in Kursen und umfasst 200 UE Unterricht und 200 Std. Praktika, Inhalte der Ausbildung (siehe Stundenplan)

Die praktische Ausbildung hat 200 Stunden zu umfassen und einhältet die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion. Davon sind 120 Stunden im ambulanten Bereich und 80 Stunden im (teil-)stationären Bereich zu absolvieren. In diesen Inhalten der Ausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert.

# **Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibung** siehe Beiblatt

## **Bewerbung- Stellenangebote**

Angebot: HH ist nicht gleich HH

Das Leistungsspektrum der verschiedenen Anbieter ist trotz gesetzlicher Regelungen sehr unterschiedlich (Tiere mitbetreut, unterschiedliche Auffassung wenn sich Gesundheitszustand der KlientInnen verschlechtert,...)

Einigkeit herrscht darüber, dass die Kernaufgaben bleiben und mit anderen Berufsgruppen gezielt zusammenarbeiten.

Beim Eintritt in eine Organisation sollten die Rahmenbedingungen genau geklärt werden

## **Fragen für ein Informations- und Bewerbungsgespräch**

(in Anlehnung an Heimhilfe, Ertl, Kratzer, facultas 2006):

- genaue Leistungsbeschreibung (s.oben)
- Stellenbeschreibung
- Arbeitszeiten, Dienstplan, Einsatzplan (Hausbesuche)
- Gehalt, Sozialleistungen
- Grundausstattung (Dienstkleider, Pflegeutensilien- Handschuhe, 1x Schürze,..)
- fachlichen, dienstrechtlichen Vorgesetzten
- Organisationsstruktur- Organisationsabläufe
- Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienste
- interdisziplinären Zusammenarbeit
- Fall- Dienst und Teambesprechung
- Fort und Weiterbildungsmöglichkeiten

# Die wichtigsten Berufsgruppen im Gesundheitsbereich und deren Aufgaben

DGKP PA, PFA siehe Ergänzungsblätter

## Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen

Ziel der Physiotherapie ist es, durch verschiedene Übungen die Bewegungsfähigkeit der Menschen zu erhalten bzw. wieder herzustellen. (Bewegungstherapie, Übungen zur Stärkung der Muskulatur,..)

## Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen

In der Ergotherapie geht es darum, durch das Üben von Alltagstätigkeiten sowie die Inanspruchnahme geeigneter Hilfsmittel die Selbständigkeit, persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zu stärken bzw. wieder herzustellen.

Die Ergotherapie erfolgt auf ärztlicher Anordnung und wird von ErgotherapeutInnen eigenverantwortlich durchgeführt

- Unterstützung beim Selbsthilfetraining (Körperpflege, An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Kochen, einkaufen,..)
- Training von Orientierung, Gedächtnis, Konzentration
- Beratung bei der Auswahl von geeigneten Hilfsmittel (Haltegriffe, Betterhöhungen,..)
- Beratung beim Umbau der Wohnung,..
- Beratungsgespräche, Angehörigenberatung

## Persönliche Assistenz

So werden Personen bezeichnet, die schwer bewegungseingeschränkte Menschen umfassend unterstützen, mit dem Ziel, diesen eine möglichst unanhängige Lebensführung zu ermöglichen. Die behinderten Menschen suchen ihre Assistenten/Assistentinnen aus, leiten sie an und legen auch konkrete Aufgabenbereiche fest.

## Familienhelfer/Familienhelferin

Unter *Familienhilfe* versteht man die halb- oder ganztägige Hilfestellung im Alltag für Familien, in denen die haushaltsführende Person durch Erkrankung vorübergehend ausfällt.

## **Diplomierte LogopädInnen**

Aufgaben umfassen die eigenverantwortliche logopädische Befunderhebung und Behandlung von Sprech- Sprach Stimm und Hörstörungen

## **Diplomierten DiätassistentInnen**

Eigenverantwortlichen Aufgaben :

- Auswahl
- Zusammenstellung
- Berechnung
- Beratung
- Anleitung und Überwachung besonderer Kostformen

zur Ernährung kranker Personen nach ärztliche Anordnung.

## **Diplomierte SozialarbeiterInnen**

Aufgabenbereich:

- Entwicklung, Einstellungen, Verhaltensweisen zu fördern, stärken
- Lebensbedingungen so zu gestalten, dass eine menschenwürdige Existenz gegeben ist

Arbeiten in der Regel mit mehreren Partnern zusammen: Eltern, Kindern, alte Menschen und deren Netzwerke, Verbänden, .....

## **AltenfachbetreuerInnen**

Betreuung von vorwiegend aus Altersgründen betreuung- pflege und hilfsbedürftigen Menschen. Durch aktivierende Betreuung und Hilfe und ganzheitliche Erfassung der Bedürfnisse der KlientInnen

## **Institutionen und Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen**

### **Aufgaben der Gesundheits- und Sozialzentren**

### **Heimhilfe im Gesundheits - und Sozialwesen**

Die Heimhilfe ist im Gesundheits- und Sozialwesen die zentrale Dienstleistung zur Grundversorgung der KlientInnen und schafft damit die Basis für den Einsatz der ambulanten pflegerischen und therapeutischen Dienste. HH sind aber auch vermehrt

in Wohn – und Pflegeheimen anzutreffen und unterstützen die BewohnerInnen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (vgl. Heimhilfe Ertl, Kratzer, Facultas, 2006).

HH sind in der Praxis mit allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems konfrontiert und müssen über die Angebote und Möglichkeiten in ihrer Region gut Bescheid wissen (im Sinne der Kundeninformation, Beratung, Aufklärung,..)

### **Akutmedizinische Versorgung chronischen Inkl. Vor- und Nachsorge**

### **Versorgung im langzeit – und geriatrischen Bereich**

#### Finanzierung:

Sozialversicherung  
Krankenkasse

Sozialhilfe  
Pflegegeld

° Krankenhaus

° Ambulante Dienste

° Ambulatorien

° Familien, Angehörige

° Medizin. Hauskrankenpflege

° Teilstationäre Einrichtungen

° Rehabilitation

° Wohn und Pflegeheime

° Praktische ÄrztInnen

° FachärztInnen

Beide Bereiche können sich immer wieder überschneiden. KlientInnen die bereits extramurale Dienste (rechte Spalte) in Anspruch nehmen benötigen auch immer wieder Leistungen aus der akutmedizinischen Versorgung (In Anlehnung an Heimhilfe Ertl, Kratzer Fakultas 2006).

## **Krankenhäuser**

Krankenhäuser sind „Einrichtungen, die mit Hilfe von jederzeit verfügbaren ärztlichem, Pflege- und Funktions- und medizinisch technischen Personal darauf ausgerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und in denen der Patient untergebracht und gepflegt werden können.“ (vgl. Thiemes Pflege, S. 35, 2009).

## **Kurkliniken/Rehabilitationskliniken**

Kur- und Rehabilitationskliniken dienen vorwiegend der stationären Versorgung von Patienten. Im Zentrum stehen Maßnahmen der:

- ° Prävention (Krankheitsvorbeugung, Gesundheitsförderung)



- Rehabilitation (Erhaltung, Wiederherstellung von Fähigkeiten, Fertigkeiten z.B. Sprachtherapie, Bewegungstherapie,..)

## (Alten)Pflegeheime

Altenpflegeheime (Altenheim, Seniorenheim, Seniorenresidenz,..) sind Einrichtungen, die alten Menschen zum Zweck der Unterbringung, dauerhaft aufnehmen und entgeltlich betrieben werden. Die Unterbringung umfasst dabei neben der Unterkunft auch die Gewährung von Verpflegung und Pflege/Betreuung. (vgl. Thiemes Pflege, S. 39, 2009)

## Hospize

Hospize sind Einrichtungen und Dienste (mobile Hospize) die der Sicherstellung der **Palliativmedizin** (= umfassende Behandlung und Betreuung von Kranken mit chronischen Leiden, die zum Tode führen, vor allem Schmerzlinderung, psychologische, soziale und spirituelle Aspekte werden miteinbezogen, Unterstützung der Angehörigen,..) dienen. |

Im Mittelpunkt steht der sterbende Mensch mit seinen Bedürfnissen. Ziel ist die bestmögliche Lebensqualität in der letzten Lebensphase (Schmerzlinderung, psychische Begleitung, ...)

*Der Hospizgedanke geht von einer lebensbejahenden Grundidee aus und schließt somit die aktive Sterbehilfe aus!*

## Behinderteneinrichtungen

In diesen Einrichtungen erfolgt die Langzeitbetreuung von Menschen mit chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen (körperlich, geistig). Die Betreuung ist notwendig, wenn die Akutbehandlung abgeschlossen ist und der/die Betroffene nicht im häuslichen Umfeld versorgt werden kann.

Im Behinderteneinrichtungen leben oft Menschen jüngere oder mittleren Alters. Die professionelle Hilfe erfolgt meistens durch Erzieher, Pädagogen, Sozialarbeiter, Sonder- und Heilpädagogen. Häufig sind auch zusätzliche Pflegepersonen angestellt.

## Häusliche Pflege

Die häusliche/mobile/ambulante Pflege bedeutet die Versorgung eines/einer Klienten /Klientin in seiner /ihrer häuslichen Umgebung. Sie umfasst Grundpflege, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Ernährung, Mobilisation, sowie ärztlich verordnete Behandlungspflege (medizinische Hauskrankenpflege).

Gepflegt und betreut werden Menschen aller Altersstufen mit jeglichen Erkrankungen. Die Pflege /Betreuung beinhaltet auch die Anleitung, Beratung und Begleitung von Angehörigen und anderen an der Pflege und Betreuung beteiligten Personen.

Sie wird ausschließlich von Personen mit entsprechender Ausbildung ausgeführt, die auch durch entsprechende bundesgesetzliche Regelungen dazu ermächtigt sind.

## **Mobile therapeutische und psychosoziale Dienste**

Die Aufgabe der mobilen Physio- und Ergotherapie sowie mobiler Psychologen/Psychologinnen ist die ganzheitliche Rehabilitation von Klienten /Klientinnen im Wohnbereich. Ziel ist die größtmögliche Selbständigkeit und Lebensqualität zu erreichen oder zu erhalten. (s. dazu auch Pkt. Physio- und Ergotherapeuten).

## **Tageszentren**

Im Tageszentrum werden mobile pflegebedürftige Menschen, die zuhause wohnen, wochentags individuell betreut. Ein strukturierter Tagesablauf, bedarfsgerechte Pflege und Betreuung, Gruppen und Einzelangebote und soziale Kontakt sollen Vereinsamung und Isolation entgegenwirken, sowie persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten fördern.

Das Zeitausmaß kann individuell festgesetzt werden z.B. stunden- tageweise. Tageszentren entlasten insbesondere pflegende Angehörige.

Die Betreuung erfolgt durch Sozialarbeiter/innen, Ergo- und Physiotherapeut/innen, Heimhelfer/innen, Pflegehelfer/innen, diplomiertes Pflegepersonal, Kreativanimateur/innen,...

Der individuell zu zahlende Kostenbetrag hängt vom Einkommen, der Höhe des Pflegegeldes und der Anzahl der benötigten Betreuungsleistungen ab (<http://pflege.fsw.at/tagesbetreuung/tageszentren> 15.10.09)

## **Essens- Zustelldienste (Essen auf Räder)**

Personen die nicht in der Lage sind täglich für ein warmes Essen zu sorgen, erhalten auf Wunsch fallweise oder täglich Mahlzeiten zugestellt. Diätvorschriften werden dabei berücksichtigt.

## **Besuchsdienst**

Der Besuchsdienst bietet einsamen Menschen die Möglichkeit zu Gesprächen und anderen sozialen Kontakten (Kaffeehausbesuche, Kartenspielen, Ausflüge,...) und wird von Personen ausgeführt, die unter der Anleitung von qualifizierten Personal stehen.

## **Angehörigenberatung**

Die Angehörigenberatung bietet Hilfe zur Selbsthilfe für Angehörige von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen durch speziell dafür ausgebildete Personen an. Erfahrungen und Kontakte können zur Bildung von Selbsthilfegruppen beitragen.

## **Notruftelefon**

Für allein stehende, körperlich beeinträchtigte Menschen gibt es die Möglichkeit, mit einem Notruftelefon rund um die Uhr Hilfe herbei zu holen. Dabei wird ein Funksender

am Armband oder als Halskette getragen. Auf Knopfdruck wird die anrufende Person mit der Notrufzentrale des jeweiligen Anbieters (Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe, Rotes Kreuz, ...) verbunden.

### Notruf für gehörlose und hörbehinderte Menschen

Auf den Seiten des Wiener Taubstummen- Vereins finden Sie Informationen über den zentralen Notruf für gehörlose und hörbehinderte Menschen. Diese technische Plattform wurde vom Bundesministerium für Inneres und Telekomaniern eingerichtet und ermöglicht es den betroffenen Personen, per SMS

## **Reparaturdienst**

Dieser führt notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten im Haushalt sowie behindertengerechte Adaptierungen (z.B. Montage von Haltegriffen) durch diese Leistung zielt auf Personen ab, die aufgrund von Krankheit, Alter oder Behinderung nicht dazu selbst in der Lage sind. Arbeiten die an Konzessionen gebunden sind, wie beispielsweise Reparaturen an Gas- oder Elektrogeräten, werden nicht durchgeführt.

## **Reinigungsdienst**

Der Reinigungsdienst übernimmt schwere häusliche Arbeiten wie beispielsweise Fenster putzen, Bodenpflege, Möbelpflege,...Dieses Angebot richtet sich wiederum an Personen, die aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung nicht dazu selbst in der Lage sind.

## **Wäschepflegedienst**

Bei Personen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, für saubere Wäsche zu sorgen, wird die Wäsche abgeholt, gewaschen und gebügelt (wenn nötig auch in die Putzerei gebracht) ev. ausgebessert und wieder zugestellt

### Prüfungsfragen- **Ethik und Berufskunde** HH Kurs 1/2023

1. Beschreiben Sie das Berufsbild der Heimhilfe.

2. Nennen Sie eigenverantwortlichen und mitverantwortlichen Aufgaben der Heimhilfe im Rahmen des Betreuungsplanes.
3. Nennen Sie die Berufspflichten der HH.
4. Beschreiben Sie die wichtigsten Berufsgruppen im Gesundheitsbereich.
5. Aufgabenbereiche: Häusliche Pflege und Betreuung, Notruftelefon
6. Aufgabenbereiche: Hospize, Tageszentren
7. Aufgabenbereiche: Angehörigenberatung, Besuchsdienst, Essen auf Räder
8. Aufgabenbereiche: Reparaturdienst, Reinigungsdienst, Wäschepflegedienst